

# Allgemeinverfügung

## des Amtsvorstehers des Amtes Wittenburg zum Vollzug der Beschlüsse der Gemeinde Wittendörp zur Änderung von Straßennamen im Gemeindegebiet zum 1. Februar 2016

Zuständig für die Benennung von Straßen ist die Gemeindevertretung (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42). Für die Straßenbenennungen in den Orten ist der jeweilige Ortsvorstand gemäß Hauptsatzung der Gemeinde § 2 Abs. 5 Ziff. 4 zuständig. Sie sind außerdem durch ausdrückliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch die Gemeindevertretung mit einbezogen worden. Für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde ist gemäß § 127 der Kommunalverfassung M-V das Amt zuständig.

Die Ortsvorstände der betroffenen Orte haben für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung Vorlagen zur Umbenennung von derzeit gleichnamigen Straßen erarbeitet, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp unter den Beschlussnummern **GVWD/14-19/0039** und **GVWD/14-19/0089** beschlossen wurden.

### Die Straßennamen werden demgemäß wie folgt geändert:

Ort	Straßenbezeichnung alt	Straßenbezeichnung neu
Boddin	Dorfstraße	Dorfrunde
Dreilützwow	Dorfstraße	Dreilützwower Dorfstraße
Dreilützwow	Püttelkower Weg	Zur Feuerwehr
Döbbersen	Dorfstraße	Schildeblick
Harst	Dorfstraße	Harster Dorfstraße
Harst	Dorfstraße (Abzweig Richtung Luckwitz)	Flennscher Weg
Harst	Dorfstraße (Abzweig Richtung Wölzow)	Zum Harster Wald
Harst	Dorfstraße im Bereich des Gutshofes	Zum Harster Gutshof
Karft	Dorfstraße	Alte Dorfstraße
Karft	Frachtweg	Alter Frachtweg
Karft	Schwarzer Weg	Weidensteg
Luckwitz	Dorfstraße	Luckwitzer Dorfstraße
Luckwitz	Kreisstraße K27	Gammeliner Straße
Luckwitz	Dorfstr. (Teil umgangssprachlich Siedlerweg) bis Motel	Alter Siedlerweg
Pogreß	Dorfstraße	Pogreßer Dorfstraße
Pogreß	Dorfstraße (Abzweig hinter dem Gemeindezentrum)	Zur Pappelallee
Pogreß	Dorfstraße (Abzweig hinter der Buswendeschleife)	Zum Sandberg
Püttelkow	Häuslerei	Zur Häuslerei
Tessin	Dorfstraße	Tessiner Dorfstraße
Waschow	Dorfstraße	Waschower Dorfstraße
Waschow	Wittenburger Straße	Wittenburger Allee
Woez	Dorfstraße	Woezer Dorfstraße

Sofern die Straßenumbenennung auch verbunden ist mit der Zuteilung einer neuen **Hausnummer**, werden die betroffenen Grundstückseigentümer(innen) hierüber jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt.

**Begründung:**

Mit dem Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Wittendörp waren einige Straßennamen im neuen Gemeindegebiet mehrfach vertreten. Mit Erlassen des Innenministeriums M-V vom 11.1.2000 und vom 20.9.2006 wurde auf die Schaffung unverwechselbarer Bestimmungsortsangaben hingewiesen und das Handeln der Gemeinden eingefordert. Daher ist es erforderlich, alle Straßen mit gleichem Namen umzubenennen. Dabei hat die Gemeinde Wittendörp insbesondere das Interesse der Anwohner in Betracht zu ziehen, dass die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens, d.h. das Auffinden der Wohnungen der Straßenanwohner gewahrt ist und die Benennung nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der betroffenen Anwohner führt. Die Gemeindevertretung hat dabei darauf hingewirkt, dass bei Straßen mit gleichen Namen, die Straßenbezeichnung erhalten bleibt, in der sich zum einen die meisten Gebäude/Grundstücke und zum anderen die meisten Gewerbetreibenden befinden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes per Stichtag 1. Februar 2016 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Mit der sofortigen Vollziehung wird auch sichergestellt, dass ab dem 1. Februar 2016 das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressdaten in den oben genannten öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung der Straßennamen betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft (nach Widerspruchsfrist oder gar Klage) ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschriften.

Die Abwendung dieses Nachteils für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung!

**Hinweise:**

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen. Die Änderung der Wohnortangabe im Personalausweis, Kinderausweis und im Reisepass erfolgt gebührenfrei. Dies können sie zu den Öffnungszeiten in der Verwaltung, Molkereistraße 4, Zimmer 118 bzw. 119 vornehmen lassen.

Terminanfragen bitte unter Tel.038852-33-131 bzw. -132.

Eigentümer müssen dem Grundbuchamt ihre neue Anschrift mitteilen. Auch Führerschein und Fahrzeugdokumente sind zu ändern. Weitere Versorgungsträger, Geschäftspartner oder Lieferanten müssen sie selbst informieren.

Für Kosten, die dem Bürger über die gebührenfreie Änderung der Personaldokumente hinaus im Zusammenhang mit Straßenumbenennungen entstehen, besteht kein Erstattungsanspruch. Die neuen Straßennamenschilder werden zum Termin angebracht.


Zusätzlich bleiben die alten Straßennamenschilder noch für eine angemessene Übergangszeit in entwerteter Form (mit orange durchgestrichen), zur Orientierung an den alten Namen, vor Ort.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg einzulegen.

**Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 1. Februar 2016 in Kraft.

  
Amtsvorsteher

